

Zweck

Dieser Standard beschreibt die Spezifikationen von Magna E-Car für Lieferanten und Speditionen bezüglich der Verwendung von Standards für EDI im Lieferprozess.

Inhalt

1	Geltungsbereich (EU/ASIEN)	2
2	Grundlegende Information	2
3	Übertragungstechnologie	3
4	Übersicht über die einzelnen Geschäftsfälle	3
5	Bedingungen für die einzelnen Geschäftsfälle	4
5.1	EDI-Fähigkeit	4
5.2	Arbeitsablauf	4
6	Lieferabruf	4
6.1	Prozess	4
7	Produktionssynchroner Abruf / JIT	5
7.1	Prozess	5
8	Gutschriftsanzeigen	5
8.1	Ziele des Gutschriftsverfahrens	5
8.2	Vorteile des Gutschriftsverfahrens	6
8.3	Informationen bezüglich der Verrechnung	6
8.4	Steuerliche Aspekte	7
9	Aufgaben der Lieferanten	8
9.1	Prozess für EDI-fähige Lieferanten	8
9.2	Prozess für Lieferanten, die nicht EDI-fähig sind	9
10	Aufgabe der Spedition	9
10.1	Übertragung der Transportdaten	9
5	Zum Dokument	11
5.1	Mitgeltende und zitierte Dokumente	11

Eigner/in: Franz Nigitz / P.	Systemkonformität: Gerhard Alexander / P.	Freigabe: Franz Nigitz / P
Änderung zur früheren Ausgabe:		Status: Entwurf / freigegeben
Verweis auf übergeordnete Regelwerke:		

1 Geltungsbereich (EU/ASIEN)

Magna E-Car Systems Europe

2 Grundlegende Information

Die ständige Verbesserung des Informationsaustausches im Zusammenhang mit dem Lieferverfahren ist ein wichtiges Ziel in der Automobilindustrie.

Die Möglichkeit der Kommunikation mittels DFÜ wird von allen Lieferanten und Speditionen

von Magna E-Car gefordert und ist Teil der eingekauften Leistungen.

Die vorliegende EDI-Spezifikation enthält Regelungen zur Abwicklung der EDI/DFÜ-Kommunikation für

	VDA	EDIFACT	ODETTE
Delivery Call-Off	4905	DELFOR D.97A	DELINS V3
Despatch Advice	4913	DESADV D.97A	AVIEXP V3
Shipment Data Advice	4921	--	--
Self Billing Invoice	4908	GLOBAL IN-VOICE D.03A	--
Delivery Schedule Synchronous to Production	4916	--	--

wie auch Festlegungen für die Benutzung von Belegen, welche diesem Informationsfluss entsprechen (VDA 4922, VDA 4902, DIN 4991 / VDA 4912).

Die darin enthaltenen Regelungen und Definitionen sind im Sinne eines reibungslosen Ablaufes unbedingt einzuhalten.

Die EDI-Spezifikation ist Teil der Kauf- und Lieferverträge. Die EDI Richtlinie ist auf der Lieferanten- Homepage veröffentlicht, sodass immer die letztgültige Version unseren Lieferanten und Speditionen zur Verfügung steht.

Magn E-Car behält sich das Recht vor innerhalb des Jahres Änderungen/Neuerungen vorzunehmen und das auch nur in einzelnen Kapiteln.

Auf der Lieferanten-Homepage findet man die folgenden EDI-Spezifikationen, wie sie bei Magna E-Car für die EDI/DFÜ- Kommunikation verwendet werden:

Lieferabruf / Delivery Call-Off:

▶ NL 10 081/01	Lieferabruf / Delivery Call-Off VDA 4905
▶ NL 10 081/02	Lieferabruf / Delivery Call-Off ODETTE DELINS V3
▶ NL 10 081/03	Lieferabruf / Delivery Call-Off EDIFACT DELFOR D.97A

Lieferavis / Despatch Advice Message:

▶ NL 10 081/04	Lieferavis / Despatch Advice VDA 4913
▶ NL 10 081/05	Lieferavis / Despatch Advice ODETTE AVIEXP V3
▶ NL 10 081/06	Lieferavis / Despatch Advice EDIFACT DESADV D.97A

Weitere / Others:

▶ NL 10 081/08	Gutschriftsanzeigedaten / Self Billing Invoice VDA 4908
▶ NL 10 081/09	Produktionssynchroner Abruf (JIT) / Delivery Schedule Synchronous to Production VDA 4916
▶ NL 10 081/10	Self Billing Invoice EDIFACT GLOBAL INVOICE D.03A

3 Übertragungstechnologie

Das verwendete Übertragungsprotokoll ist das Odette File Transfer Protokoll (OFTP) VDA 4914/2. Die Datenübertragung kann optional auch über ISDN, VAN, GXS oder in speziellen Fällen über TCP/IP erfolgen.

Die ISDN-Übertragung wird bevorzugt.

4 Übersicht über die einzelnen Geschäftsfälle

Die Lieferung von Teilen an Magna E-Car hat grundsätzlich in zwei Varianten zu erfolgen:

Sammelversand: Die Waren werden vom Spediteur beim Lieferanten abgeholt und ins Sammelzentrum gebracht. Von dort wird ein Sammelversand zu Magna E-Car organisiert.

Direkte Sendung: Ein Frachtführer holt die Waren beim Lieferanten ab und bringt sie direkt zu Magna E-Car. In diesem Zusammenhang können auch mehrere Lieferanten in einer Tour angefahren werden (Milk-Run). Um die Auslastung der LKW's zu maximieren, kann ein Sammelzentrum als Station für solche Touren angefahren werden.

5 Bedingungen für die einzelnen Geschäftsfälle

5.1 EDI-Fähigkeit

Alle beteiligten Speditionen müssen in der Lage sein, das Systems von Magna E-Car zu nutzen. (Direktfracht bzw. Sammelfracht) Die Lieferanten müssen EDI-fähig sein um die Versandanzeigen an Magna E-Car zu senden. Bei der Abwicklung der Direktfracht, ist eine Kommunikation zwischen dem Spediteur und des LKW-Fahrers erforderlich. Die Art und Weise dieser Kommunikation ist zwischen diesen beiden Parteien zu vereinbaren. Im Fall der Sammelfracht wird angenommen, dass alle Lieferanten EDI-fähig sind und Versandanzeigen (Liveraviso) senden können.

Wenn der Lieferant nicht in der Lage ist dies zu tun, so werden die Versandanzeigen von der zuständigen Spedition im Auftrag aufgezeichnet und diese Informationen über TMM-X an Magna E-Car gesendet. Dieser zusätzliche Aufwand kann nicht an Magna E-Car verrechnet werden.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Aufzeichnungen der Versandanzeigen durch die Spedition nur eine vorübergehende Lösung sein kann.

5.2 Arbeitsablauf

Die Versandanzeigen (siehe EDI Spezifikation Kapitel NL10081/04, NL10081/05 oder NL10081/06) werden von Magna E-Car für die Warenübernahme und für die Überwachung der Lieferung während des gesamten Lieferverfahrens benötigt. Deshalb muss der Lieferant die Versandanzeige spätestens nach dem Beladen des LKWs (mit den aktuellen Daten des DFÜ-Warenbegleitscheines und des Speditionsauftrages) übertragen. Die Transportdaten (siehe EDI Spezifikation Kapitel NL10081/07) werden beim Wareneingang und der Frachtabrechnung benötigt. Es ist notwendig, dass die ganze Ladung des LKWs (mit allen Lieferscheinnummern), welche bei Magna E-Car ankommen wird, bekannt ist. Die Transportdaten sollten gesendet werden, sobald der LKW die letzte Verladestelle verlassen hat.

Es ist zulässig, die Sendungen des Lieferanten aufzuteilen (SLB-Nr.), aber dies muss auf dem geschriebenen Bordereau angegeben werden (Anmerkung: "Teillieferung"). **Es ist nicht zulässig Warenbegleitscheine aufzuteilen!**

6 Lieferabruf

6.1 Prozess

Der Bedarf von Magna E-Car an Teilen wird automatisch berechnet und an alle Lieferanten per DFÜ in den Formaten VDA 4905, ODETTE, oder EDIFACT gesendet. Die Kapitel, NL10081/01, NL10081/02 bzw. NL10081/03 der EDI-Spezifikation beziehen sich auf den Lieferabruf gemäß den Formaten VDA 4905, ODETTE oder EDIFACT. Lieferabrufzyklen und Zeiten werden für jede Teilenummer festgelegt.

Der Lieferabruf zeigt entweder das Eingangsdatum bei Magna E-Car, oder das Datum des Versands an Magna E-Car. Welches Datum im Lieferabruf angegeben ist, wird zwischen dem Lieferanten und Magna E-Car vereinbart. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass das Material rechtzeitig zur Abholung durch die Spedition bereit steht. Es ist sicherzustellen, dass das Eingangsdatum bei Magna E-Car eingehalten werden kann.

Bei EDI-fähigen Lieferanten wird der Lieferabruf **papierlos** übermittelt. Für Lieferanten die nicht EDI-fähig sind, sowie auch bei einer Notfallsituation ist der Lieferabruf auf Papier gemäß VDA 4904 zu verwenden.

7 Produktionssynchroner Abruf / JIT

7.1 Prozess

Der Bedarf der Magna E-Car an Teilen wird automatisch berechnet und an alle Lieferanten per DFÜ im Format VDA4916 gesendet. Lieferabrufzyklen und Zeiten werden für jeden Lieferanten festgelegt. Das Kapitel NL10081/09 der EDI Spezifikation bezieht sich auf produktionssynchrone Abrufe (JIT) gemäß VDA 4916. Für jeden Lieferanten wird eine spezielle Sequenz definiert.

Der produktionssynchrone Abruf (PAB) ist ein dreistufiges Verfahren. Das bedeutet, dass eine Produktionsnummer bis zu dreimal übertragen werden kann. VPAB ein vorläufiges Signal, TPAB ist ein geplantes Signal, und SPAB ist das Echtzeitsignal aus der Produktion.

8 Gutschriftsanzeigen

8.1 Ziele des Gutschriftsverfahrens

Der hohe Wettbewerbsdruck in der Automobilindustrie fordert von allen Beteiligten eine stetige Verbesserung der gesamten Wertschöpfungskette. Deshalb wird neben dem Warenfluss auch der Belegfluss zunehmend optimiert. Die daraus resultierenden Prozesse sind eng mit den korrespondierenden Logistik- und Informationssystemen verknüpft. Das Gutschriftsverfahren ist ein weiterer Schritt zur Verbesserung der formalen Prozesskette zwischen dem Kunden (Warenempfänger) und dem Lieferanten (Warendsender). Die Einführung des Gutschriftsverfahrens bringt sowohl dem Kunden als auch dem Lieferanten eine Reihe von Vorteilen.

Für den Empfänger der Ware (Kunde) ermöglicht dieses Verfahren eine:

- Optimierte Verarbeitung bewertungsrelevanter Daten
- Verbesserung des Cash-Managements
- Verbesserte Reklamationsabwicklung

Für den Sender der Waren (Lieferant) ermöglicht dieses Verfahren eine:

- Einsparung von Verwaltungsaufwand durch den Wegfall der Rechnungsschreibung.
- Verbesserung der Liquiditätsplanung durch rechtzeitigen Eingang der ausgestellten Gutschriften.
- Termingerechte Zahlung jeder bewertbaren Position eines Lieferscheines (in der Vergangenheit Zahlung einer Rechnung nur bei Richtigkeit sämtlicher Positionen).
- Schnellere Information über Preis- und Mengendifferenzen anhand der Gutschriftsanzeige.
- Schnellere Klärung von Differenzen durch direkte Kontaktaufnahme mit dem Einkauf.
- Schnellere Information über die abzuführende Umsatzsteuer anhand der wenigen für einen Kalendermonat ausgestellten Belege.
- Überspielen der Zahlungsdaten per DFÜ. Dadurch ist eine maschinelle Zuordnung möglich.

8.2 Vorteile des Gutschriftverfahrens

Das Gutschriftverfahren bietet dem Lieferanten mehrere Vorteile. Der Hauptvorteil besteht sicherlich darin, dass es nicht mehr notwendig ist die Rechnungen per Papier oder DFÜ zu versenden. Das bedeutet ein Wegfallen der Rechnungsschreibung als auch der Entfall von Papier- und Portokosten. Dem Empfänger der Ware ermöglicht dieses Verfahren unter anderem eine schnelle interne Verarbeitung bewertungsrelevanter Daten. Durch die zeitliche Trennung von Gutschriftzustellung und Vorlage der Zahlungsanzeige, wird eine etwaige Reklamationsmöglichkeit optimiert. Das Cash-Management wird verbessert indem sichergestellt wird, dass die in den Gutschriften nachgewiesenen Lieferungen zum angegebenen Fälligkeitstermin zur Zahlung gelangen.

8.3 Informationen bezüglich der Verrechnung

Grundsätzlich sollte darauf verwiesen werden, dass das Gutschriftverfahren sich nur auf die Lieferung von Waren/Teilen beziehen kann, für welche längerfristige Liefervereinbarungen (Verträge) abgeschlossen wurden bzw. werden. (z.B. Serienteile) Das Gutschriftverfahren beruht auf dem Grundprinzip, dass alle beim Kunden eingegangenen Lieferungen mit den ausgehandelten Vertragspreisen, bewertet werden und dass eine Gutschriftanzeige, welche gemäß den Zahlungsbedingungen den entsprechenden Kapitalfluss (Zahlung) auslöst, an den Lieferanten gesendet wird.

Zusatz- Sonderkosten wie z.B. jene für Fracht, Verpackung und Nacharbeit müssen grundsätzlich mit dem üblichen Verrechnungsverfahren abgewickelt werden. Um eine Doppelerfassung zu vermeiden, verpflichtet sich der Lieferant dem Kunden (Empfänger) keine Rechnungen mehr zu senden, sobald der Echtzeitbetrieb beginnt.

Das Gutschriftverfahren verwendet grundsätzlich immer die aktuellen, im EDV-System abgespeicherten Preise. Daher ist es wichtig sicherzustellen, dass alle in der jeweiligen Periode eingegangenen Serienteile mit ihrem jeweiligen Änderungsstand neu bewertet werden können, falls es im Laufe der so genannten Wiedereröffnungsperiode zu rückwirkenden Preisänderungen kommt. Des Weiteren ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Gut- bzw. Lastschrift

ausgestellt wird und eine Zahlungsanweisung bezüglich dieser Gut- bzw. Lastschrift gemäß den Zahlungsbedingungen ausgelöst wird.

8.4 Steuerliche Aspekte

8.4..1 Gleichstellen des Gutschriftverfahrens

Der § 11 des österreichischen Umsatzsteuergesetzes regelt die Vorgaben für das Gutschriftverfahren:

(7) Gutschriften, die im Geschäftsverkehr an die Stelle von Rechnungen treten, gelten bei Vorliegen der im Abs. 8 genannten Voraussetzungen als Rechnungen des Unternehmers, welcher steuerpflichtige Lieferungen oder sonstige Leistungen an den Aussteller der Gutschrift ausführt. Eine Gutschrift im Sinne dieser Bestimmung ist jede Urkunde, mit der ein Unternehmer über eine Lieferung oder sonstige Leistung die an ihn ausgeführt wird, abrechnet. Die Gutschrift verliert die Wirkung einer Rechnung, sobald der Empfänger der Gutschrift dem in ihr enthaltenen Steuerbetrag widerspricht.

(8) Eine Gutschrift ist als Rechnung anzuerkennen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Der Unternehmer der die Lieferung oder eine sonstige Leistung ausführt (Empfänger der Gutschrift), muss zum gesonderten Ausweis der Steuer in einer Rechnung gemäß §11 Abs. 1 berechtigt sein.
- Zwischen dem Aussteller und dem Empfänger der Gutschrift muss Einverständnis darüber bestehen, dass mit einer Gutschrift über die Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet wird.
- Die Gutschrift muss die im §11 Abs. 1 geforderten Angaben enthalten. Absatz 3 und 6 sind sinngemäß anzuwenden.
- Die Gutschrift muss dem Unternehmer der die Lieferung oder sonstige Leistung bewirkt hat, zugeleitet worden sein.

Zusammenfassung

Die Vorschrift 583 vom 23. Dezember 2003 des österreichischen Finanzministers definiert die Anforderungen und Rechnungen bzw. Gutschriften, welche per DFÜ übermittelt werden. Bei der Verwendung einer DFÜ als Übertragungsmedium, ist es notwendig auf die folgenden Arten zusätzlich eine Zusammenfassung zu senden:

- Papierform auf dem Postweg
- Elektronisch mit einer qualifizierten digitalen Signatur.

8.4..2 Mehrwertsteuer, bezogen auf den Lieferort

Da sich das Umsatzsteuergesetz an Lieferströme orientiert, ist es für die Abwicklung der Lieferungen von Bedeutung, aus welchem Lagerort die Lieferung erfolgt bzw. in welchem Land die Verfügungsmacht über die Ware an den Kunden übergeht.

- a) Lieferungen ex Inland (Österreich)** Mehrwertsteuerpflichtig 20 %
- b) Lieferungen ex Inland** Konsignationslager Mehrwertsteuerpflichtig 20 %
- c) Lieferungen ex EU-Land** Mehrwertsteuerfrei (innergem. Lieferung)
- d) Lieferungen ex Drittland** Mehrwertsteuerfrei (steuerfreie Ausfuhrlieferung)

Hinweis:

Bei Lieferungen aus inländischen Konsignationslagern gibt es Vereinfachungsrichtlinien der EU. Relevante Verhandlungen mit dem Finanzamt Graz-Stadt haben zu den folgenden Optionen für Lieferanten aus EU-Mitgliedsländern geführt:

- Steuerbefreiung gemäß Bundesvorschriften
- Steuerbefreiung gemäß eines allgemeinen Erlass des zuständigen Bundesministerium
- Steuerbefreiung gemäß einem Erlass des zuständigen Finanzamts

Der Einkauf von Magna E-Car koordiniert mit dem Lieferanten, ob eine solche Option konkret auf Ihren Lieferumfang angewendet werden kann, und falls ja, welche Option.

9 Aufgaben der Lieferanten

9.1 Prozess für EDI-fähige Lieferanten

Ist die Fertigstellung einer Lieferung vorhersehbar, so übermittelt der Lieferant der benannten Spedition per DFÜ (VDA-Standard, ODETTE, EDIFACT) die Speditionsauftragsdaten.

Bei der Abholung der Waren sind die DFÜ- Warenbegleitscheine (VDA 4912) und der Speditionsauftrag (VDA 4922) dem LKWFahrer zu übergeben.

Gleich nach der Beladung des LKWs ist die Versandanzeige (Lieferavis / siehe EDI Spezifikation Kapitel NL10081/04, NL10081/05 oder NL10081/06) vom Lieferanten an Magna E-Car zu senden. Es ist wichtig sicherzustellen, dass die Sendungs-Ladungs- Bezugsnummer (VDA 4913-Satzart 712- Pos. Nr. 3) der Nummer des Speditionsauftrages entspricht und während des Jahres gleich bleibt.

Magna E-Car empfiehlt, die Verwendung der niedrigsten Lieferscheinnummer eines Speditionsauftrages als Sendungs-Ladungs- Bezugsnummer.

Bei einer Abweichung bei der Beladung (z.B. wenn die gesamte vorgesehene Ladung am LKW nicht ausreichend Platz findet), und die Versandanzeige (Lieferavis) bereits per DFÜ übertragen wurde, so sind korrigierte Lieferscheine und ein korrigierter Speditionsauftrag auszustellen und dem Fahrer zu übergeben. Die korrigierten Belege müssen eindeutig zeigen, welche der bereits per DFÜ übertragenen Originalbelege ersetzt wurden. Die korrigierten Belege müssen die zusätzliche Anmerkung "Keine DFÜ" aufweisen und dürfen nicht per DFÜ übermittelt werden. Diese Beläge müssen dem Zentralen Wareneingang von Magna E-Car gefaxt werden.

Die Packstücke sind mit VDA4902 (ab Version 3) zu kennzeichnen.

Not-Tour:

Ist es nach dem beladen des LKWs nicht möglich die Versandanzeige per DFÜ zu übertragen, so ist der Lieferschein mit der Anmerkung "Keine DFÜ" an den Zentralen Wareneingang von MAGNA STEYR zu faxen. Dieser Hinweis muss auch auf den Kopien sichtbar sein, welche dem Fahrer übergeben werden. Danach ist eine weitere Übertragung nicht mehr zulässig!

9.2 Prozess für Lieferanten, die nicht EDI-fähig sind

Ist die Fertigstellung einer Lieferung vorhersehbar, so übermittelt der Lieferant der benannten Spedition die Speditionsauftragsdaten. Bei der Abholung der Waren sind die Warenbegleitscheine wie auch der Speditionsauftrag dem LKW-Fahrer zu übergeben. Es ist wichtig sicherzustellen, dass die Sendungs-Ladungs- Bezugsnummer der Nummer des Speditionsauftrages entspricht und während des Jahres gleich bleibt. Magna E-Car empfiehlt die Verwendung der niedrigsten Lieferscheinnummer eines Speditionsauftrages als Sendungs-Ladungs- Bezugsnummer.

Die Packstücke sind mit Warenanhängern VDA4902 (ab Version 3) zu kennzeichnen.

Nach dem Eingang der Waren im Sammelzentrum ist die Versandanzeige vom Spediteur auf der Grundlage der Lieferscheine und der Vor- Abhol-Speditionsaufträge aufzuzeichnen und zu senden. (siehe auch Kapitel 5.1, EDI-Fähigkeit).

10 Aufgabe der Spedition

10.1 Übertragung der Transportdaten

Das Ziel der Transportdaten (VDA 4921) ist eine Verringerung der Komplexität bei der Verfolgung des Transports. Für Magna E-Car ist es notwendig zu wissen, dass der LKW losgefahren und unterwegs ist.

Alle Lieferscheinnummern sind für jeden einzelnen Lieferanten aufzulisten. Das Kapitel NL10081/07 der EDI Spezifikation bezieht sich auf die Transportdaten gemäß VDA4921.

Sammelfracht: Die Transportdaten sind vom Spediteur an Magna E-Car zu senden, nachdem der Sammel-LKW beladen wurde.

Direktfracht: Nach jedem Laden bei den einzelnen Milk-Run-Stationen, muss der LKW-Fahrer der Spedition das Beladen der entsprechenden Transportaufträge ankündigen und bestätigen. Dabei muss der LKW-Fahrer der Spedition auch etwaige Abweichungen vom ursprünglichen Transportauftrag melden. Nach Empfang der letzten Ladebenachrichtigung einer Milk-Run- Tour (= letzte Station), muss die Spedition die Transportdaten an Magna E-Car senden.

Zusammenhang: Versandanzeige (Lieferavis) – Transportdaten – Belege

Bei der Sammelfracht muss es einen Speditionsauftrag (Speditionsauftrag für Sammelverkehr) für die Sammellieferung an Magna E-Car geben, sowie mehrere Speditionsaufträge (Vorabholungs-Speditionsauftrag) mit Informationen über die Vorabholung beim Lieferanten.

Der Vorabholungs-Speditionsauftrag entspricht anhand der Sendungs-Ladungs-Bezugsnummer der Versandanzeige.

Der Zusammenhang zwischen der Versandanzeige und den Transportdaten wird von der Sendungs-Ladungs-Bezugsnummer und von der Lieferanten- und Lieferscheinnummer hergestellt.

Die Transportdaten werden durch die Bordereau- Nummer gekennzeichnet. Diese Nummer muss mit der Bordereau-Nummer am Speditionsauftrag für Sammelverkehr übereinstimmen. Dieser Speditionsauftrag wird vom LKW-Fahrer als Deckblatt aller Lieferpapieren mitgenommen. (Vorabholungs-Speditionsauftrag und Lieferscheine).

Lieferscheine und Speditionsaufträge mit der Anmerkung "Keine DFÜ" müssen auch in den Transportdaten enthalten sein.

Die Zuordnung einer Sendung zu einem Bordereau hat immer im ersten Sammelzentrum der Lieferkette zu erfolgen. Hier findet auch die DFÜ statt. Werden die Sendungen in anderen Sammelzentren (z.B. Graz), neu verladen, so können die gebildeten Sendungen nicht geteilt werden. Jedoch ist ein LKW mit mehrerem Bordereaus zulässig.

Bei der Direktfracht ist die Vorgangsweise analog. Die Bordereau-Nummer eines Speditionsauftrages für Sammelverkehr ist spätestens bei der Übertragung der Transportaufträge dem LKW-Fahrer mitzuteilen. (siehe Prozesskette "Lieferung Direktfracht"). Der LKW-Fahrer muss den Speditionsauftrag den er beim Lieferanten bekommt mit den Transportaufträgen vergleichen. Stellt er dabei Abweichungen fest, sind diese Abweichungen in die Transportdaten zu integrieren.

Holt ein für die Direktfracht vorgesehener LKW in einem Sammelzentrum Waren ab, ist für diese Waren ein gesonderter Speditionsauftrag für Sammelverkehr mit einer eigenen Bordereau-Nummer zu erstellen. Die Transportdaten für solche Lieferungen werden von der Spedition gesandt. Beim Wareneingang muss der Fahrer zwei Speditionsaufträge mit den entsprechenden Belegen übergeben.

Not-Tour:

Wenn es nicht möglich ist, die Transportdaten rechtzeitig zu übertragen, ist der Speditionsauftrag für Sammelfracht mit der Anmerkung "Keine DFÜ" an den Zentralen Wareneingang bei MSF (am Standort Graz ist das ein, durch Magna E-Car von MSF zugekaufter Service) zu faxen.

Danach ist eine weitere Übertragung nicht mehr zulässig!

5 Zum Dokument

5.1 Mitgeltende und zitierte Dokumente

Nummer	Gültigkeit	Benennung